

Entgeltordnung

für die Benutzung des Kurparkes „Papenbusch“

Aufgrund des § 3 der Satzung über die Benutzung des Kurparkes vom 21. Juli 1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Albersdorf vom 19.11.2002 folgende Entgeltordnung erlassen.

§ 1

Für die Benutzung des Kurparkes wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Schuldnerin/Schuldner des Entgelts

Schuldnerin/Schuldner des Entgelts sind die/der Antragstellerin/Antragsteller und die/der Benutzerin/Benutzer, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.

§ 4

Höhe des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten

Für die Benutzung des Kurparkes beträgt das Benutzungsentgelt pro Tag/pro Veranstaltung pauschal 750,00 Euro. Entgelte für den Verbrauch von Strom und Wasser werden in jedem Fall erhoben. Grundlage sind die für Albersdorf jeweils gültigen Verbrauchspreise. Für die Nutzung der Lagerfeueranlage wird eine Pauschale in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

§ 5

Fälligkeit des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt ist vor Aushändigung der Nutzungsvereinbarung fällig.

§ 6

Zahlung des Benutzungsentgelts

Das Benutzungsentgelt ist an die Amtskasse zu entrichten.

§ 7

Ausfall der Veranstaltungen

Hat die Gemeinde den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten, wird das Benutzungsentgelt erstattet. Wenn weder die/der Antragstellerin/Antragsteller bzw. Veranstalterin/Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Veranstaltung zu vertreten haben (höhere Gewalt), erstattet die Gemeinde 50 v. H. des Benutzungsentgeltes, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn die/der Veranstalterin/Veranstalter bzw. Antragstellerin/Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung einen Monat vor dem Veranstaltungstag angezeigt hat.

§ 8

Minderung von Entgelten

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen, das Benutzungsentgelt nach billigem Ermessen zu mindern oder zu erlassen.

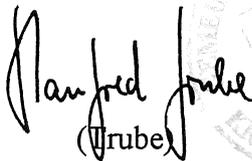
§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.01.2002 tritt damit außer Kraft.

Albersdorf, 26.11.02

Gemeinde Albersdorf
- Der Bürgermeister -


(Jube)

